



Kontaktperson: Andreas Ambühl
Abteilung: Stabsstelle Verwalter
Telefon direkt: 061 426 10 53
E-Mail: andreas.ambuehl@bottmingen.bl.ch

EINSCHREIBEN

Regierungsrat des Kantons BL
Sicherheitsdirektion BL,
Regierungsgebäude
Herrn I. Reber
Rathausstrasse 2, Postfach
4410 Liestal
Bottmingen, 08.09.2011/aa/ms/mw

Vernehmlassung zu zwei Entwürfen einer Vorlage betr. Revision des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) in Sachen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht; Leimentaler Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Reber
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Pegoraro
Sehr geehrte Herren Regierungsräte

Wir nehmen Bezug auf die *Vernehmlassungseinladung der ehem. Sicherheitsdirektorin Frau Regierungsrätin S. Pegoraro vom 1.6.2011* und bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gemeinden des Leimentals – **Allschwil, Biel-Benken, Binningen, Bottmingen, Ettingen, Oberwil und Therwil** – haben beschlossen, eine gemeinsame Vernehmlassung einzureichen, die nach Genehmigung in den Gemeinderäten durch den Gemeinderat Bottmingen kommuniziert wird. Dabei haben wir unsere Vernehmlassung inhaltlich mit denjenigen der Gemeinden des Birstals sowie des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden koordiniert, deren Vernehmlassungen wir hiermit zum integrierenden Bestandteil unserer Stellungnahme erklären.

Wir unterbreiten Ihnen vorliegend fristgerecht unsere Vernehmlassung mit dem **Antrag, es sei die Variante mit der kommunalen Trägerschaft für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden umzusetzen**: Für weitergehende Details verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

1. Vorbemerkungen

Noch vor der Verabschiedung des neuen Erwachsenenschutz, Personen- und Kindesrechts durch die Bundesversammlung am 19.12.2008 setzte die damalige Sicherheitsdirektorin im September 2008 eine Arbeitsgruppe „Neues Erwachsenenschutzrecht“ ein, in der ausgewiesene Fachleute aus den erforderlichen Bereichen sich der Neuregelung der Behördenorganisation widmen sollte. Die Arbeitsgruppe führte in den folgenden Jahren intensive Abklärungen durch und berücksichtigte dabei die neuesten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis. Im Herbst 2010 legte die Arbeitsgruppe ihre zwei Entwürfe der Sicherheitsdirektorin vor. Im Frühling 2011 wurde die Arbeitsgruppe verdankt und von ihrer Arbeit entbunden.

Ein erster Vorschlag der Regierung sah - ungeachtet der Empfehlungen der Fachgruppe - ein Modell mit lediglich einer kantonalen Trägerschaft vor; auf Intervention der Fachgruppe wurde das kommunale Modell in die Vernehmlassungsvorlage aufgenommen. In der Folge dauerte es nochmals mehrere Wochen, bis diese wichtige Vorlage am 1.6.2011 endlich in die Vernehmlassung geschickt wurde, dies notabene 8 Monate nach Einreichung des Schlussberichtes der eigens dafür eingesetzten Arbeitsgruppe.

Bereits das geschilderte Vorgehen zeugt von wenig Sensibilität für eine heikle Materie und zementiert den Eindruck, dass beim kantonalen Modell die „Unterbringung“ des eigenen Personals im Vordergrund stand. Die Tatsache aber, dass die Vorlage just vor den Schulferien in die Vernehmlassung ging und die Vernehmlassungsfrist kurz nach den Ferien abläuft, zeugt von mangelndem politischem Verständnis: Der demokratische Prozess wird ad absurdum geführt, wenn derart wichtige Vorlagen monatelang liegen bleiben, bevor sie zu einer Zeit und mit einer Frist in Vernehmlassung gehen, in der die meisten Entscheidungsträger abwesend sind. Es bleibt zu hoffen, dass den demokratischen Mitwirkungsrechten inskünftig auch insofern Rechnung getragen wird, als bei den Fristen und Terminen auf Alltagsrealitäten Rücksicht genommen wird.

2. Grundsätzliche Überlegungen

Kern der bundesrechtlichen Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) bildet die Professionalisierung der entscheidenden Behörde: Die neu zu bildende professionalisierte Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) soll als Fachbehörde interdisziplinär zusammengesetzt sein, ihre Beschlüsse im Kollegium fällen (nArt. 440 ZGB), die Verfahren selber leiten (nArt. 446 ZGB) und im Wesentlichen unter Einhaltung erhöhter Verfahrensvorgaben massgeschneiderte Lösungen für die betroffenen hilfsbedürftigen Menschen anordnen. Ziel dieser Revision ist somit die Erhöhung der Qualität erstinstanzlicher Entscheide im KESR. Diese Strategie wird von den Leimentaler Gemeinden grundsätzlich begrüsst und als notwendig erachtet.

Die Aufgaben des KESR wurden bisher von den lokalen oder regionalen Vormundschaftsbehörden wahrgenommen; daneben bestehen kantonale Sonderzuständigkeiten in Teilbereichen. Neu findet eine inhaltliche Konzentration aller erstinstanzlichen Zuständigkeiten des KESR (110 Aufgaben: 64 im Erwachsenenschutzbereich, 46 im Kinderschutzbereich) bei der KESB statt, dies inklusive der bisherigen kantonalen Sonderzuständigkeiten (zustimmungsbedürftige Geschäfte; Entzug/Einschränkung Handlungsfähigkeit bei Erwachsenen; bestrittener Entzug der elterl. Sorge; Fürsorgerischer Freiheitsentzug [FFE] inkl. ständige Erreichbarkeit [Pikettdienst]; Führung der Berufsbeistandschaften).

Die Leimentaler Gemeinden verfügen bereits heute vor Ort grossmehrheitlich über vielfältige Angebote im sozialen Bereich (u.a. Jugendarbeit, Schulsozialdienste, Familienergänzende Kinderbetreuung, Spitex, Pflegeheime), sind mit entsprechend professionalisierten Sozialberatungen und Rechtsdiensten ausgestattet und verfügen über die notwendige lokale und regionale Vernetzung sowie die unerlässliche Nähe zur Klientel mit entsprechend niederschweligen dezentralen Anlaufstellen. Mit diesen Strukturen verfügen die Leimentaler Gemeinden bereits heute über die professionellen Grundlagen und entsprechend qualifiziertes Personal. Auf diesen Grundlagen sind die Leimentaler Gemeinden bestens befähigt, eine KESB gemäss den neuen bundesrechtlichen Anforderungen einzurichten.

Zur gesamten Vorlage ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Gegenüberstellung der beiden vorgeschlagenen Modelle ausschliesslich strukturelle und monetäre Aspekte beleuchtet; fachliche resp. qualitative Erwägungen, die eine Professionalisierung zentral steuern müssten, fehlen hingegen durchwegs.

3. Grundsätzliche Ablehnung des Kantonalen Modells

Die Leimentaler Gemeinden lehnen das vorgeschlagene Modell „*Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) durch den Kanton*“ als unangemessene, qualitativ ungenügende und zentralistische Lösung entschieden ab und verweisen dazu ergänzend auf die diesbezüglichen Ausführungen des VBLG.

4. Zustimmung zum Kommunalen Modell

Die Leimentaler Gemeinden befürworten im Grundsatz das Modell „*Trägerschaft der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) durch die Einwohnergemeinden*“, dies jedoch unter Berücksichtigung der nachfolgenden, **zwingend einzuhaltenden Bedingungen**:

4.1. Aufbau auf den bestehenden professionalisierten Strukturen in den Gemeinden: Mit der Neugestaltung und Professionalisierung des KESR soll eine qualitative Verbesserung des bisherigen Vormundschaftswesens erzielt werden. Die bestehenden Strukturen und Vernetzungsangebote in den Leimentaler Gemeinden sind bereits weitgehend professionalisiert und haben sich bewährt, weshalb bei der organisatorischen Neugestaltung darauf aufgebaut werden kann. Zudem können die Gemeinden als Kostenträger dieser Variante die organisatorische Ausgestaltung ihrer KESB selbst bestimmen und die diesbezüglichen Gestaltungsräume nutzen.

Inhaltlich hingegen muss die KESB analog zum vorgeschlagenen Kantonsmodell auch bei einer Trägerschaft durch die Einwohnergemeinden weisungsunabhängig handeln können.

Die Verfahrensleitung im KESR soll gemäss den Vorgaben von nArt. 446 ZGB grundsätzlich bei der KESB liegen, doch soll die KESB für entsprechende Abklärungen auch die Gemeinden bzw. die kommunalen oder regionalen Sozialdienste beauftragen können, die über entsprechend qualifiziertes Personal in den verschiedenen Fachbereichen verfügen und die örtlichen Verhältnisse und betroffenen Personen meist kennen.

4.2. Anlehnung an das Tessiner Modell: Das in der Vorlage vorgeschlagene Modell geht organisatorisch über das hinaus, was gemäss Bundesrecht noch als gesetzeskonform deklariert wird: So wird in der *Botschaft des Bundesrats vom 28.6.2006* explizit das „Tessiner Modell“ (sc. Besetzung der Fachbehörde mit zwei ständigen Mitgliedern sowie einem Delegierten der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde der massnahmebetroffenen Person) als mit dem Bundesrecht vereinbar bezeichnet. Dementsprechend soll der Spruchkörper analog dem Tessiner Modell mit mindestens zwei ständigen Mitgliedern sowie einem Gemeindedelegierten ausgestattet werden, wobei im Sinne der Professionalisierung der KESB auch die Gemeindedelegierten über entsprechende Fachkompetenzen verfügen müssen.

4.3. Bezirkweise Ausgestaltung der neuen KESB: Für die regionale Umsetzung drängen sich aus Gründen der Nähe zur Klientel die Nutzung der bestehenden Bezirksstrukturen im ganzen Kanton auf, wobei für die Bezirke Arlesheim und Laufen die bestehenden strukturellen und topografischen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen. Über die Einteilung der Kreise wollen die Gemeinden selber bestimmen. Insbesondere soll dem Laufental ermöglicht werden, eine eigene KESB zu bilden: Da die vorgesehene Mindestgrössenvorgabe für die Kreisbildung von 50'000 EinwohnerInnen pro KESB dies verunmöglicht und dieses Kriterium zudem über die Minimalvorgaben des Bundes hinaus geht, wird diese Vorgabe abgelehnt.

4.4. Berufsbeistandschaften: Mit der Aufhebung der kantonalen Amtsvormundschaften gehen die Kosten für die Berufsbeistandschaften auf die Gemeinden über. Eine Steuerung sowohl der für die Führung der Berufsbeistandschaften erforderlichen Qualität, der Mengengerüste wie auch der diesbezüglichen Kosten durch die Gemeinden selber ist nur im kommunalen Modell möglich.

5. Zeitliche Umsetzung

Eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013 erweist sich für die Gemeinden, auch wenn die Umsetzung weiterhin rasch vorangetrieben wird, als nicht realistisch: Dementsprechend fordern wir den Regierungsrat auf, sich entsprechend dem Regierungsrat Zürich beim Bund für eine Verschiebung der Inkraftsetzung des neuen KESR einzusetzen.

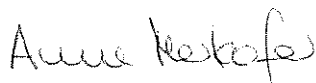
Sollte dies nicht möglich sein, müssten die bestehenden Behörden im Sinne einer Übergangsfrist bis längstens 31.12.2013 ihre Aufgaben weiterhin ausführen können, wobei die Schulung der bestehenden Vormundschaftsbehörden in der Handhabung des neuen Rechts für die Gemeinden einen zusätzlichen Aufwand darstellen würde.

6. Aufteilung der Mehrkosten

Die Professionalisierung im KESR und der damit verbundenen Erhöhung der Qualität führen beim kommunalen Modell zu nicht unerheblich erhöhten Gesamtkosten zu Lasten der Gemeinden. Zudem findet mit der vorgeschlagenen „Kommunalisierung“ der heutigen kantonalen Amtsvormundschaften als „Berufsbeistandschaft“ eine Lastenverschiebung vom Kanton an die Gemeinden statt. Die erhöhten Gesamtkosten wie auch die Zusatzkosten der Gemeinden aus der Lastenverschiebung **müssen** im Finanzausgleich aufgenommen und gemäss Aufgabenteilungsprinzip **zwingend finanziell kompensiert werden**. Insbesondere erwarten auch die Leimentaler Gemeinden analog zum VBLG eine **klare und rechtsverbindliche Zusage**, dass die finanzielle Kompensation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen KESR erfolgen wird.

Freundliche Grüsse

IM AUFTRAG DER LEIMENTALER GEMEINDEN
GEMEINDERAT BOTTMINGEN



Anne Merkofer-Häni
Gemeindepräsidentin



Willi Schweighauser
Gemeindevorwalter